

Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf nicht dafür vorgesehenen ständigen Arbeitsplätzen (wie Baustellen, etc.) sind fast immer mit Brandgefahr verbunden.

Denken Sie daran:

Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech, usw.) in Brand geraten; Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie in der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 104 O. Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten“.

Diese Richtlinie ist bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle, beim Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder beim zuständigen Landesfeuerwehrverband erhältlich!

Vor Beginn der Arbeit:

Kontrolle der Arbeitsmittel auf einwandfreie Funktion sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Geräte, um bei Bedarf die Energiezufuhr unterbrechen zu können!

In angrenzende Bereiche führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche sowie Zwischenböden, Zwischendecken, Fugen und Ritzen aber auch offene Enden von mit der Arbeitsstelle verbundenen Rohrleitungen mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Flammenschutzpaste, Lehm, Mörtel udgl., abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!

Brennbares Material (auch Staub) im Schutzbereich entfernen. Dies gilt insbesondere auch bei Nicht verschließbaren Durchbrüchen für die Bereiche neben, über und unter der Arbeitsstelle.

Verschließen aller Behältnisse mit brennbaren Flüssigkeiten (unabhängig von deren Flammpunkt), dies gilt insbesondere auch für entleerte und nicht gereinigte (inertisierte) Behältnisse. Ist nicht auszuschließen, dass brennbare Dämpfe bereits im Schutzbereich vorhanden sind oder auftreten können, sind Feuer- und Heißenarbeiten verboten.

Anmerkung: z.B. durch Abschaltung von Bedienungsgruppen der Brandmeldeanlage kann es zur Abschaltung von Lüftungsanlagen kommen, wodurch höhere Konzentrationen von z.B. brennbaren Dämpfen als im Normalbetrieb auftreten können.

Müssen Feuer- und Heißenarbeiten direkt an Behältnissen, Rohrleitungen oder Kanälen durchgeführt werden, so sind aus diesen vor Arbeitsbeginn die brennbaren Stoffe zu entfernen und die Behältnisse, Rohrleitungen oder Kanäle gründlich zu reinigen. Behältnisse, Rohrleitungen oder Kanäle, in denen sich brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase befanden, sind zusätzlich entweder vollständig mit Wasser zu füllen oder zu inertisieren. Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, sind mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Materialien fugendicht abzudecken (z.B. nicht brennbare Matten oder Platten, nicht aber Bleche) und zuverlässig gegen Entflammung zu schützen.

Gefährdete Bauteile sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu befeuchten oder mit nassem Sand bzw. gleichwertigen Materialien abzudecken.

Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage ist eine Abschaltung der automatischen Melder nur im Bereich der Arbeitsstelle zu veranlassen! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!

Brennbare Dämmungen an zu bearbeitenden Bau- oder Anlagenteilen (z.B. Rohrleitungen, Lüftungskanäle, ...) sind um die Arbeitsstelle so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.

Es ist die notwendige Anzahl eingewiesener Personen (Kontrollorgane) zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung anzufordern. Bei besonderer Gefahr ist die Aufsicht der allfällig vorhandenen Betriebsfeuerwehr anzufordern oder zeitgerecht um einen Brandsicherheitswachdienst bei der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anzusuchen.

Tragbare Feuerlöscher sind bereitzustellen oder bei Vorhandensein von Wandhydranten ist eine gefüllte Schlauchleitung in der Nähe der Arbeitsstelle betriebsbereit abzulegen.

Weiters haben sich der Durchführende und die Kontrollorgane mit sonstigen vorhandenen Löscheräten vertraut zu machen.

Der Durchführende von Feuer- und Heiarbeiten und die Kontrollorgane haben sich mit den Alarmierungsmglichkeiten (Feuerwehr) und der eigenen Fluchtwegsituation vertraut zu machen und den eigenen Fluchtweg sicherzustellen.

Whrend der Arbeit:

Durchgehende berwachung aller gefhrdeten Bereiche durch den Ausfhrenden und die Kontrollorgane, insbesondere sorgfltige berwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wrmeflusses durch erhitzte Materialien, usw. Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in geeignete nichtbrennbare Behlter oder in einen Kbel mit Wasser.

Wiederholtes Khlen und Befeuchten gefhrdeter Bauteile mit Wasser. Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren, Personen im Gefahrenbereich sind zu verstndigen und es sind unverzglich Lschmanahmeneinzuleiten (Verhalten im Brandfall).

Nach Beendigung der Arbeit:

Nochmaliges Khlen erhitzter Bauteile zB mit Wasser. Gesamten Gefahrenbereich (siehe Punkt 5 der TRVB 104 O) einschlielich daneben, darber und/oder darunter liegende Rume, Schchte und anderen Hohlrume usw. grndlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren. Diese Kontrollen mssen ber mindestens zwei Stunden nach Beendigung der Arbeiten durchgefhrt werden, wobei jeweils eine Kontrolle bei Beendigung der Ttigkeit, nach einer halben Stunde und nach zwei Stunden erforderlich ist. Abhngig von den tatschlichen Gegebenheiten (Lagerungen, bauliche Situation) knnen auch wesentlich lngere Kontrollzeiten und krzere Zyklen erforderlich sein.

Hinweis:

Lngerdauernde Arbeitspausen (> 30 min.) sind wie Beendigung der Arbeit zu behandeln. Sicherstellung, dass die Arbeitssttte und ihre Umgebung whrend der erforderlichen Kontrollzeit, bei unumgnglicher Feuerarbeit am spten Nachmittag, auch whrend der Nacht zuverlssig berwacht werden.

Die Aufbewahrung von Acetylen-Sauerstoff- und Flssiggasflaschen ber Nacht in Technik- oder Nutzerebenen in der Betriebsanlage ist nicht zulssig, es ist eine Rckfhrung in die Werksttte oder geeignete Flaschenlagerrume erforderlich.

Zumindest provisorisches Verschlieen von Durchbrchen bei Brandabschnitten (z.B.: Brandschutzpolster, Steinwolle, ...) Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Melder/Bedienungsgruppen) veranlassen.

Wiedereintrumen von brennbarem Material erst mehrere Stunden nach Beendigung der Nachkontrollen.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszufhren, wo die genannten Schutzmanahmen nicht gengen oder sich nicht durchfhren lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sgen usw. an. Knnen Sie nicht selbst entscheiden, errtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr ist allenfalls deren Stellungnahme einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstnde zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL

1. ALARMIEREN

sofort Brandmelder bettigen ber Telefon Nr. 122

2. RETTEN

gefhrdete Personen warnen

3. LSCHEN

wenn mglich Brandbekmpfung aufnehmen
Feuerwehr einweisen

Unterschrift des verantwortlichen Durchfhrenden
(Brandverhtungsvorkehrungen zu Kenntnis genommen)